

Robert Schulte-Frohlinde
Telefon: 0176 - 80308277

Sorauer Straße 26 10997 Berlin

beA

Landesarbeitsgericht
Berlin - Brandenburg
Magdeburger Platz 1
10785 Berlin

Geschäftsz: 6 Ta 259/22

In dem Rechtsstreit

Schulte-Frohlinde ./ Bundesrepublik Deutschland,

danke ich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem Nichtabhilfebefehl des Arbeitsgerichts Berlin vom 02.03.2022.

Das Arbeitsgericht Berlin schreibt, der Beschwerdeführer wolle sich mit der von ihm erhobenen Zwischen-Feststellungsklage die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Berlin erschleichen, wolle also mit einem prozessualen Mittel die Befassung des Gerichts mit der Sache gegen dessen Willen erzwingen.

Sollte dieser Eindruck entstanden sein, bitte ich dafür um Entschuldigung. Für mich geht es hier um eine Rechtsfrage, welche die Zwischen-Feststellungsklage verdeutlicht. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3b ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen im Urteilsverfahren ausschließlich zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses.

Auch das Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses kann damit Gegenstand einer Klage in der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sein.

Die Gerichte für Arbeitssachen wären demnach zuständig für eine Klage des Beschwerdeführers auf Feststellung, es bestünde kein Arbeitsverhältnis zu der Beschwerdegegnerin.

In der Sache besteht unstreitig kein Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers in Form eines Arbeitsvertrages mit der Beschwerdegegnerin im Sinne des § 611a BGB.

Diese Feststellung ist wesentlich für die zu entscheidende Rechtsfrage,.

Die Beschwerdegegnerin darf nicht in der streitgegenständlichen Weise handeln, weil kein Arbeitsverhältnis zwischen ihr und dem Beschwerdeführer besteht. Auch für die Abwehr des Eingriffs eines Dritten in ein Arbeitsverhältnis, wie zum Beispiel beim Mobbing, sind die Arbeitsgerichte zuständig.

Das Arbeitsgericht tut die Zwischen-Feststellungsklage ab, weil der Beschwerdeführer missbräuchlich handelt. Tatsächlich ist es die Beschwerdegegnerin, die missbräuchlich in das Arbeitsverhältnis eingreift, beziehungsweise für ihre Zwecke missbraucht. Damit setzt sich das Arbeitsgericht nicht auseinander.

Letztlich handelt es also um eine in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen fallende Streitigkeit, in der eigentlich recht einfach festzustellen ist, dass die Beschwerdegegnerin in dem Arbeitsverhältnis des Beschwerdeführers nicht wie streitgegenständlich hoheitlich handeln kann, gerade weil kein Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Beschwerdegegnerin besteht. Wie dargelegt fällt aber auch die negative Feststellung, hier die Abwehr des Eingriffs eines Dritten in das Arbeitsverhältnis, in die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen. Die Beschwerdegegnerin handelt dabei nicht hoheitlich in dem Arbeitsverhältnis, sondern lediglich gegen einen Vertragsteil mit Wirkung in dem Arbeitsverhältnisses. Im übrigen hat der Beschwerdeführer dargelegt, der Beschwerdegegnerin sei es auch öffentlich-rechtlich verwehrt, so vorzugehen. Auch damit setzt sich das Arbeitsgericht in seiner Entscheidung nicht auseinander.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt